

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 38 • Jhrg.09 – April 2009

In eigener Sache

Dieses Jahr scheint ein Jahr der Reformgesetze zu werden. Auch wir berichten in dieser Ausgabe über die Reform des Gesetzes der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sowie zu Änderungen im Betreuungsgerecht.

Aber auch für die Leser, die nicht so sehr an Gesetzestexten interessiert sind, haben wir wieder eine bunte Mischung aus Urteilen, Pressemitteilungen und Lesenswertem zusammengestellt.

Besonders hinweisen möchten wir noch auf unsere jährliche Mitgliederversammlung am 20.04.2009. Näheres dazu können Sie unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Verein“ erfahren.

Viel Spaß beim Lesen wünscht,



Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	2
Sachbeiträge	
FGG-Reformgesetz ist beschlossen	3
Bundeskabinett beschließt Änderungen im Betreuungsrecht.....	4
Eigene Wohnung führt nicht zur Kindergeldanrechnung	6
Gesetzesentwürfe zur Patientenverfügung vor Abstimmung?.....	7
Pressemitteilungen und Meldungen	
Verbrauchertipps und Informationen - Telefonwerbung	8
Auszüge aus dem Online-Lexikon von Horst Deinert.....	9
Mitteilung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen	10
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Aktuelles aus dem Verein

Termine aus unserem Fortbildungsprogramm des 1. Halbjahres 2009:

- **Montag, 20. April 2009:** „Mit dem Alter assoziierte Erkrankungen“
Referent: Herr Dr. med. Hans Joachim Backens
Veranstaltungsort: Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz
Uhrzeit: 18.00 – 20.00Uhr
Im Anschluss daran: Mitgliederversammlung des Betreuungsvereins im Kreis Plön
- **Montag, 18. Mai 2009:** Forum: Erfahrungsaustausch
- **Montag 8.Juni bis Mittwoch, 10. Juni 2009:**
Fortbildung: Einführung in das Betreuungsrecht
Veranstaltungsort: Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz
Die Ausschreibung hierzu erscheint im April. Interessierte, die noch nicht im Verteiler sind, können in unserer Geschäftsstelle, Kirchenstr. 33a in Preetz, ein Anmeldeformular sowie weitere Informationen erhalten.
- **Montag, 15. Juni 2009:** „Ausgewählte Fragen zur Gesundheitsvorsorge“ (z.B. Genehmigungspflichten, Fixierung, Sondenernährung) – unter rechtlicher Betrachtung und ethisch-moralischem Aspekt
Referent: Herr Wolfgang Wittek, Richter am Amtsgericht Bad Segeberg

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Str. 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

FGG-Reformgesetz ist beschlossen

Das Vormundschaftsgericht wird zum Betreuungsgericht

Der Deutsche Bundestag hat am 27. Juni 2008 unter Berücksichtigung einiger Änderungsvorschläge des Bundesrates das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschlossen. Mit dem Gesetz wird das gerichtliche Verfahren in Familiensachen erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengeführt und grundlegend reformiert.



Zudem enthält es eine Reform des Verfahrensrechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die bisher im FGG geregelten Bestimmungen für das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen werden mit im Wesentlichen unverändertem Inhalt in das neue Gesetz integriert. Der Bundesrat hat dem Reformwerk am 19. September 2008 zugestimmt.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) kann somit wie vorgesehen am 01. September 2009 in Kraft treten.

Die Vorschriften des FGG über das Betreuungsverfahren werden in den §§ 271 ff. FamFG, die Vorschriften über das Unterbringungsverfahren in den §§ 312 ff. FamFG geregelt sein. Im Hinblick auf den Instanzenzug für Rechtsmittel in Betreuungs- und Unterbringungssachen bleibt es dabei, dass gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Amtsgerichts die Beschwerde beim zuständigen Landgericht stattfindet (§ 58 FamFG). Die Beschwerdefrist beträgt nach § 63 FamFG einen Monat. Entfallen wird die bisher bestehende Möglichkeit einer "weiteren Beschwerde" zum Oberlandesgericht. Stattdessen besteht künftig die Möglichkeit, nach § 70 FamFG i. V. m. § 133 GVG Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einzulegen. Diese ist zulässig, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Entgegen der Fassung des Gesetzentwurfs ist die Einlegung der Rechtsbeschwerde ohne Zulassung durch die Vorinstanz statthaft. Durch die Beseitigung dieses Zulassungsvorbehaltes wird die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kritisierte Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene durch Wegfall der bisherigen dritten Instanz der Oberlandesgerichte abgeschwächt, jedoch nicht beseitigt.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Recht zur Einlegung einer Beschwerde künftig nach § 61 Abs. 1 FamFG nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt. Damit wird bei Entscheidungen über Vergütung bzw. Aufwendungsersatz für Betreuerinnen und Betreuer häufig keine Beschwerdemöglichkeit mehr bestehen. Ausnahmsweise kann das Gericht des ersten Rechtszuges die Beschwerde gegen eine solche Entscheidung zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des

Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert und der Beteiligte durch den Beschluss mit nicht mehr als 600 Euro beschwert ist.

Nach § 23 c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) werden künftig bei den Amtsgerichten Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gebildet, für die die Bezeichnung "Betreuungsgericht" eingeführt wird. Nach § 23 c Abs. 2 GVG werden die Betreuungsgerichte mit Betreuungsrichtern besetzt. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass ein "Richter auf Probe" im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Betreuungsrichters nicht wahrnehmen darf. Damit soll - wie bereits nach geltendem Recht - einem Mangel an Qualität betreuungsrechtlicher Entscheidungen durch häufig wechselnde Einsätze neu ernannter Richterinnen und Richter entgegen gewirkt werden.

Die Bezeichnungen "Vormundschaftsgericht" und "Vormundschaftsrichter" wird es damit künftig nicht mehr geben, denn auch Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen (Vormundschaft, Pflegschaft) werden in Zukunft von den bei den Amtsgerichten bestehenden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) wahrgenommen.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/08

Bundeskabinett beschließt Änderungen im Betreuungsrecht

Kabinettsentwurf vom 29.08.2008 zur Reform des Zugewinnausgleichs

Das Bundeskabinett hat am 29. August 2008 einen Gesetzentwurf zur Reform des ehelichen Güterrechts vorgelegt, in dem auch Änderungen des Betreuungsrechts enthalten sind.

Nach geltendem Recht bedarf ein Vormund (für Minderjährige) oder ein Betreuer, der für sein Mündel oder seinen Betreuten einen nur kleinen Geldbetrag vom Girokonto abheben oder überweisen will, gemäß § 1813 Abs. 1 Satz 2 BGB die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sobald das Guthaben auf dem Konto den Betrag von 3.000 Euro überschreitet. Aus der Praxis wurde vermehrt berichtet, dass Banken und Sparkassen wegen dieser Regelung beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern sogar die Teilnahme an automatisierten Zahlungsverkehr (online-banking, Geldautomat) verwehren. Die Banken gaben an, im automatisierten Verkehr nicht ausreichend kontrollieren zu können, ob das Kontoguthaben die Grenze von 3.000 Euro jeweils einhalte oder bei Überschreiten die Durchführung eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall abzuwarten sei.



Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb in § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB klargestellt werden, dass Verfügungen der Betreuer über ein Girokonto grundsätzlich genehmigungsfrei sind. In erster Linie werden dadurch die Betreuerinnen und Betreuer entlastet, die nicht in einem engen familiären Verhältnis zu dem betreuten Menschen stehen. Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge sowie Vereins- und Behördenbetreuer sind nämlich schon heute von dieser Genehmigungspflicht befreit (§§ 1852-1855 BGB). Die Bundesregierung geht davon aus, dass betreute Menschen vor einem Missbrauch durch Betreuerinnen und Betreuer auch weiterhin durch die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts gut geschützt sein werden. Betreuerinnen und Betreuer müssen über Einnahmen und Ausgaben genau abrechnen und die Kontobelege mit der jährlichen Rechnungslegung dem Gericht zur Überprüfung einreichen. Die Neuregelung betrifft nur die Verfügungen über Geldbeträge auf dem Girokonto, die für die laufenden Ausgaben benötigt werden.

§ 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB Genehmigungsfreie Geschäfte

(1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht,
- 2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,**
- 3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,**
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

(2) 1Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. 2Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

Darüber hinaus gehende Einkünfte und Vermögenswerte müssen Betreuerinnen und Betreuer ohnehin mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für den betreuten Menschen verzinslich anlegen (vgl. §§ 1806 ff. BGB).

Eine weitere Neuregelung betrifft die Möglichkeit, künftig beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer auch sog. Betreuungsverfügungen registrieren zu lassen. Diese gegen Gebühr mögliche Eintragung soll dazu dienen, die Verfügung im Bedarfsfall zuverlässig aufzufinden. Bisher können in dem zentralen Vorsorgeregister nur Vorsorgevollmachten registriert werden, mit denen Menschen bestimmen können, wer für sie wirtschaftliche und medizinische Entscheidungen trifft, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage sind. In Zukunft sollen auch reine Betreuungsverfügungen, die nicht mit einer Vorsorgevollmacht verbunden sind, registriert werden können. Damit können Menschen festlegen, wer Betreuerin bzw. Betreuer werden soll, falls wegen unvorhergesehener Umstände ein Betreuer bestellt werden muss.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2008 dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt, jedoch mit einer Stellungnahme um Prüfung gebeten, ob die jährlich vorgeschriebene Rechnungslegung durch den Vormund bzw. Betreuer ausreicht, um die Belange des Mündels bzw. des Betreuten nach der Aufhebung der Genehmigungspflicht von Kontoverfügungen ausreichend vor Missbrauchsgefahren zu schützen.

Eigene Wohnung führt nicht zur Kindergeldanrechnung

BSG; Urteil vom 26.08.2008 - Az: B 8/9b SO 16/07 R

Streitig ist die Anrechnung des an die Eltern gezahlten Kindergeldes auf dem Kläger gewährte Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Der 1969 geborene Kläger wohnt im Rahmen des sog. betreuten Wohnens in einer eigenen Wohnung. Er bezieht neben Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) eine Lohnprämie für seine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Die Beklagte berücksichtigte das den Eltern gewährte Kindergeld in Höhe von 154 Euro monatlich als Einkommen des Klägers.

Zur Begründung führte der Sozialhilfeträger aus: Der Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz könne von den Eltern nur erfüllt werden, wenn sie die Befugnis hätten, ihrem Kind das weiterzuleiten, was ihnen die staatliche Gemeinschaft für das Kind zuwende. Der Lebensunterhalt des Kindes werde durch die Grundsicherungsleistungen sichergestellt. Das Kindergeld könne daher nicht die Funktion einer steuerlichen Entlastung haben, sondern habe hier als Sozialleistung den Zweck, das Existenzminimum zu sichern.



Kindergeld ist Einkommen der Eltern

Das SG Duisburg (Urteil vom 27.11.2006), hat der Klage stattgegeben. Anders als für den Fall des § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII habe der Gesetzgeber für volljährige Kinder keine Regelung der Anrechnung des Kindergeldes getroffen. Das LSG NRW hat die Berufung mit Urteil vom 19.03.2007 zurückgewiesen. Das Kindergeldeinkommen zähle nicht i. S. d. § 42 Abs. 2 SGB XII zum Einkommen des Klägers. Es sei vielmehr Einkommen der Eltern und könne deshalb nicht als eigenes Einkommen auf seine Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII angerechnet werden.

Das Einkommensteuergesetz nehme Rücksicht auf die besondere Bedarfslage, die gerade durch die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entstehen. Diese auf die Behinderung zurückgehenden besonderen Belastungen erlaubten eine Zweckbestimmung des Kindergeldes dahingehend, gerade die Mehrkosten aufgrund dieser besonderen Belastungen aufzufangen. Es sei davon auszugehen, dass die ausnahmsweise Gewährung von Kindergeld für volljährige behinderte Kinder nicht dieselben Bedarfe wie die Leistungen der Grundsicherung abdecke.

Die Revision hatte keinen Erfolg. Das BSG bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, dass das einem Elternteil ausgezahlte Kindergeld nicht bei dem Kind selbst als die Leistungen der Grundsicherung (§§ 41 ff. SGB XII) minderndes Einkommen zu berücksichtigen ist, wenn es nicht an das Kind weitergeleitet wird.

Anmerkung: Keine Obliegenheit zur Selbsthilfe

BSG und LSG NRW haben sich auch mit der Frage der Obliegenheit zur Selbsthilfe befasst: Der Grundsicherung nach dem SGB XII beziehende behinderte Mensch ist nicht gehalten, die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu beantragen. Die Obliegenheit zur Selbsthilfe findet nach Ansicht der Rechtsprechung dort ihre Grenze, wo sie mit gesetzlichen Wertungen nicht zu vereinbaren sei.

Die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung würden unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen erbracht, so dass der Verweis des Klägers auf die Abzweigungsmöglichkeit den gesetzlichen Zielen widersprechen würde. Den Kläger zu einem Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst zu veranlassen hieße, die einen Sonderfall betreffende Vorschrift des § 74 Abs. 1 EStG zum „Regelfall“ zu machen.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/08

Gesetzesentwürfe zur Patientenverfügung vor Abstimmung?

Die Diskussion über neue Regeln für Patientenverfügungen läuft auf eine Entscheidung über zwei Gesetzgebungsmodelle hinaus. Dabei finden sich die bereits im vergangenen Jahr sichtbar gewordenen Strömungen wieder, konkretisiert einerseits durch den unter Federführung von **Joachim Stünker** (SPD) entstandenen Gesetzentwurf, andererseits vertreten durch ein Konzept, an dem Bundestagsabgeordnete um den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, **Wolfgang Bosbach**, arbeiten.



Zwei Entwürfe

Am 26. Juni 2008 fand die Erste Lesung des Gesetzentwurfes der Abgeordneten *Stünker, Kauch, Jochimsen* und *Montag* im Deutschen Bundestag statt. Dieses Regelungskonzept steht für eine weitgehende rechtliche Stärkung des Rechtsinstituts "Patientenverfügung" in Form eines neuen § 1901a BGB und sieht eine weitreichende Verbindlichkeit der Erklärung vor, ohne dass extensive Gültigkeitsgrenzen in formaler oder inhaltlicher Hinsicht gezogen werden. So verlangt der vorgeschlagene § 1901a Absatz 1 Satz 2 BGB-E die strenge Beachtung einer zuvor (zumindest schriftlich) getätigten Festlegung in Bezug auf bevorstehende Gesundheitsuntersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

Derzeitig noch geltender § 1901a BGB

§ 1901a BGB: Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

1. Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.
2. Ebenso hat der Besitzer das Vormundschaftsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten.
3. Das Vormundschaftsgericht kann die Vorlage

Zum Zeitpunkt der Debatte, Ende Juni 2008, waren sich die Gegner dieses Konzepts nur in ihrer Ablehnung des Stünker-Entwurfs einig; ein eigener Antrag lag noch nicht vor. Im September wurde dann aber verschiedentlich berichtet (vgl. *Ärzteblatt* vom 23. September 2008), dass die Parlamentariergruppe um *Wolfgang Bosbach* und Bundestags-Vizepräsidentin *Katrin Göring-Eckardt* auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers nunmehr an einem konkreten und stark modifizierten Gegenentwurf arbeite. Dieser Entwurf solle auf der einen Seite das Rechtsinstitut "Patientenverfügung" mit Beratungspflicht und ohne Reichweitenbegrenzung implementieren. Auf der anderen Seite sollen nach diesem Konzept auch einfache Patientenverfügungen weiterhin im Hinblick auf den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen "verbindlich" bleiben, "wenn eine unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit vorliegt" (*Ärzteblatt*, a.a.O.). Neu an dem Konzept ist zudem eine Stärkung der Vorsorgevollmacht als Gestaltungsmittel. Hierzu soll eine eigene Vorschrift geschaffen werden. Weiter wird berichtet, auch nach dem neuen "Bosbach-Modell" könne der Patient den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen ohne Reichweitenbegrenzung anordnen, sofern die betroffene Person sich zuvor über Krankheitsbild und Behandlung "umfassend ärztlich aufklären" ließ und die Verfügung notariell beurkundet sowie nicht älter als fünf Jahre ist. Von dem Stünker-Antrag, so heißt es weiter, unterscheide sich die Bosbach-Vorlage in erster Linie dadurch, dass sie "die Wirksamkeit der Patientenverfügung stärker vom aktuellen Gesundheitszustand des Patienten abhängig" mache (*Ärztezeitung*, a.a.O.).

Ausblick

Es deutet sich damit eine Annäherung beider Gesetzgebungskonzepte und eine weitgehende Akzeptanz des Rechtsinstituts "Patientenverfügung" (auch in Einzelfragen) an. Ob und in welcher Form beide Modelle diskutiert und abgestimmt werden ist offen. Ein verbindlicher Zeitplan existiert nicht. Der Abschluss der Debatte und eine gesetzliche Regelung noch in dieser Wahlperiode sind wahrscheinlich.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/08

Verbrauchertipps und Informationen - Telefonwerbung

Immmer wieder versuchen unseriöse Firmen, mit Anrufwerbung an unser Geld zu kommen.

Neue Variante: Mit Telefoncomputern rief ein so genanntes Call-Center bei Telefonanschlussinhabern an und teilte ihnen über eine automatische Ansage mit, sie hätten einen Preis gewonnen. Für weitere Informationen sei eine bestimmte Taste am Telefonapparat zu drücken. In diesem Fall wurde eine Verbindung zu einer kostenpflichtigen 0900er-Nummer hergestellt. Das funktionierte auch, wenn die Telefonkunden die Sperrung



der 0900er- Nummern veranlasst hatten. Die Bundesnetzagentur - zuständig für solche Fälle - verbot dem Unternehmen diese Werbeanrufe sowie die Weitervermittlung zu 0900erNummern per Tastendruck.

Das Unternehmen erhob Widerspruch, unterlag aber auch im Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster. Aus der Begründung: Die ungewollten Werbeanrufe verstoßen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Da in der Regel keine Einwilligung der Angerufenen vorliege, sei diese Art der Werbung eine unzumutbare Belästigung. Die Weiterleitung durch Tastendruck verstoße gegen das Telekommunikationsgesetz, da das Unternehmen unzulässige R-Gespräche veranlasst habe.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 25.06.2008 ist unanfechtbar. (Az.: 13 B 668/08)

Gebührenforderungen aus solchen Werbeanrufen müssen nicht beglichen werden. Im Zweifelsfalle hilft u.a. auch die Verbraucherzentrale (im Internet zu finden unter www.verbraucherzentrale-sh.de).

Quelle: forum 04/08

Auszüge aus dem Online-Lexikon von Horst Deinert

Ehrenamtlicher Betreuer ist derjenige, der eine rechtliche Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) außerhalb einer Berufstätigkeit übernommen hat. Der Begriff "Betreuung" ist etwas irreführend. Gesetzlicher Vertreter wäre besser. Denn der gesetzliche Betreuer hat den Betreuten nur zu vertreten, also Entscheidungen zu treffen, die der Betreute nicht mehr selbst treffen kann, wobei diese im Grundsatz so getroffen werden müssen, wie es der geschäftsfähige Betreute selbst entschieden hätte. Eine Soziale- oder gar Gesundheitliche Betreuung hat der Betreuer nicht zu leisten, sondern sich nur darum zu kümmern, dass diese (entsprechend des Willen des Betreuten) organisiert wird.

Grundsätze

Die Betreuung ist (wie früher die Vormundschaft und Pflegschaft) ein grundsätzlich unentgeltliches Ehrenamt. Daher sollen in erster Linie Einzelpersonen ehrenamtlich die Betreuungen übernehmen. Es handelt sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen, teilweise aber auch um Mitbürger und Mitbürgerinnen, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten. Rund 70 % aller Betreuungen werden ehrenamtlich geführt. Davon wiederum sind ca. 85 % Familienangehörige des Betreuten. Dies ist auch nach § 1897 Abs. 5 BGB vorrangig, nach § 1897 Abs. 6 BGB sind aber auch nicht familienangehörige ehrenamtliche Betreuer vorrangig vor Berufsbetreuern zu bestellen.

Ehrenamtliche Betreuer haben verschiedene Ansprüche, die aus dem Ehrenamt erwachsen, gegenüber der betreuten Person bzw. dem Staat. Rund 70 % aller Betreuungen, also insgesamt rund 800.000 (Stand Ende 2007) werden ehrenamt-

lich geführt (*Quelle: Bundesministerium der Justiz*). Da die meisten ehrenamtlichen Betreuer lediglich eine Betreuung führen, kann man davon ausgehen, dass in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 750.000 Menschen als ehrenamtliche Betreuer bestellt sind. Ihnen gegenüber stehen rund 17.000 Berufsbetreuer, die selbstständig oder als Beschäftigte in Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden tätig sind und die Ihrerseits rund 400.000 Betreuungen beruflich führen.

Ehrenamtlichkeit

Eine festumrissene Begriffsbestimmung für ehrenamtliche Tätigkeiten gibt es nicht. Die Definitionen sind vielfältiger Art: "Ehrenamtliche Mitarbeit ist freiwillige, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit im sozialen Bereich. Um ehrenamtliche, das heißt unentgeltliche Mitarbeit handelt es sich auch dann, wenn nur Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatz gewährt werden". Ehrenamtlich Tätige sind so das *Fachlexikon der sozialen Arbeit* Bürger, die sich ohne oder gegen geringfügiges Entgelt sporadisch oder regelmäßig für Aufgaben in der sozialen Arbeit zur Verfügung stellen. Auf die persönliche Motivation stellt eine weitere Begriffsbestimmung ab, wenn sie ehrenamtliche Hilfe beschreibt als solidarische(r) Ausdruck mitbürgerlicher Verantwortung für Hilfsbedürftige, Notleidende und Ratlose, für den Menschen schlechthin, als lebendige Anteilnahme und aktive Mitwirkung an der Lösung sozialer Probleme als demokratische Mobilisierung für soziale Gemeinschaftsaufgaben.

Auch wenn sich eine exakte inhaltliche Eingrenzung offenbar als sehr schwierig erweist, so scheinen demnach die drei Bestimmungskriterien

- Unentgeltlichkeit
- soziale Motivation
- Freiwilligkeit

dem "Ehrenamt" inhärent zu sein.

Quelle: Horst Deinert Online-Lexikon

Mitteilung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Die Kontaktdaten des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein ändern sich mit dem 10.2.09. Künftig sind unten aufgeführte Personen unter folgenden Angaben erreichbar:

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein

Besuchsadresse: Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Postadresse: Postfach 7121, 24171 Kiel

Telefon: 0431 988 1620

Mailadresse: lb@landtag.ltsh.de

Im Internet: www.landtag.ltsh.de/lb

Dr. Ulrich Hase

Telefon: 0431 988 1620

Ulrich.Hase@landtag.ltsh.de

Frank Dietrich

Telefon: 0431 988 1625

Frank.Dietrich@landtag.ltsh.de

Ruth Kodel

Telefon: 0431 988 1626

Telefax: 0431 988 1621

Ruth.Kodel@landtag.ltsh.de

Udo Schomacher:

Telefon: 0431 988 1627

Udo.Schomacher@landtag.ltsh.de

Dirk Mitzloff

Stellvertreter des Landesbeauftragten für
Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein

Adolf-Westphal Straße 4

24143 Kiel

Tel: 0 (049) 431 988 1893

Fax: 0 (049) 431 988 618 1893

Mail: dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

im web:

www.landtag.ltsh.de/lb

Zu guter Letzt

Viele verfolgen stur das Ziel,
nur wenige verfolgen
stur den Weg

Friedrich Nietzsche

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname....: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz